



Handreichung zur Planung von Disputationen, Habilitationskolloquien- und Berufungsvorträgen

Stand: 29.06.2020

Grundsatz: Kolloquien¹ sollen möglichst als Videokonferenz und können als Hybrid-Veranstaltung (Kombination aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz) oder Präsenzveranstaltung stattfinden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Präsenzveranstaltungen oder den Teil einer Hybridveranstaltung, der als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

1. Die Anzahl Teilnehmer*innen an Kolloquien als Präsenzveranstaltung ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Hochschulöffentlichkeit ist möglichst per Videokonferenz zuzuschalten.
2. Die Präsenzveranstaltung muss dem Rahmenhygieneplan und den Infektionsschutzmaßnahmen der TU Braunschweig folgen. Zu nennen sind hier insbesondere die Mindestabstände von Personen (2m), die Mindestraumgrößen (10qm/Person) und die gute Lüftung der Räume, die gewährleistet sein müssen.
3. Trotz der Schließung der Gebäude der TU Braunschweig für die Öffentlichkeit können bei Disputationen in Promotionsverfahren auf Antrag der Kandidat*in bis zu fünf Familienangehörige an der Präsenzveranstaltung teilnehmen. Der Antrag ist formlos an die zuständige Person gemäß Promotionsordnung unter Nennung der Namen der Teilnehmer*innen zu stellen. Ist diese Person in der Promotionsordnung nicht benannt, erfolgt der Antrag an die*den Dekan*in. Der Antrag ist schriftlich zu bewilligen und dieses Schreiben ist für etwaige Kontrollen der Gäste durch den Sicherheitsdienst mitzuführen.
4. Feierlichkeiten im Anschluss an Kolloquien können während der Coronavirus-Pandemie nicht in Gebäuden oder auf Grundstücken der TU Braunschweig stattfinden.

¹ Kolloquien wird als Sammelbegriff für Disputationen, Habilitationskolloquien und Berufungsvorträge verwendet.